

heit; wesen unverzüglich hiervon zu informieren. Diese entscheidet über weitere Maßnahmen.

## §9

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1979 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 27. Januar 1967 über diätetische Lebensmittel (GBL II Nr. 12 S. 76) außer Kraft.

Berlin, den 28. November 1978

**Der Minister für Gesundheitswesen**

I. V.: Tschersich  
Staatssekretär

**Anlage 1**

zu vorstehender Anordnung

**Diabetiker-Lebensmittel**

**T.**

**Begriffsbestimmung**

1. Diabetiker-Lebensmittel sind diätetische Lebensmittel, die insbesondere für die Ernährung an Diabetes mellitus erkrankter Personen bestimmt sind und die bei bestimmungsgemäßem Verzehr den Blutzuckerspiegel der Diabetiker nicht oder nur in nicht gesundheitsgefährdendem Grade erhöhen.
2. Als Diabetiker-Lebensmittel gelten auch Süßungsmittel für Diabetiker.

**II.**

**Anforderungen an die Zusammensetzung**

1. Diabetiker-Lebensmittel müssen sich durch einen verringerten Gehalt an verdaulichen Kohlenhydraten und/oder durch Verwendung der unter Ziff. 3 genannten Süßungsmittel von vergleichbaren Lebensmitteln maßgeblich unterscheiden.
2. Diabetiker-Lebensmitteln dürfen Glukose, Maltose, Laktose, Invertzucker, Saccharose, Stärkesirup und/oder Dextrine nicht zugesetzt werden. Der rohstoffbedingte Gehalt an diesen Stoffen darf folgende Grenzwerte nicht überschreiten:
 

Diabetiker-Erfrischungsgetränke	10 g/Liter
Diabetiker-Bier	10 g/Liter
Diabetiker-Obsterzeugnisse	10 g/100 g
Diabetiker-Süßmiste und -Obstgetränke	10 g/100 ml
übrige Diabetiker-Lebensmittel	5 gAOO g.
3. Als Süßungsmittel für Diabetiker dürfen einzeln oder in Kombination in den Verkehr gebracht werden:
  - a) Zuckeraustauschstoffe
    - Fruktose
    - Sorbit
    - Xylit;
  - b) Süßstoffe
    - Saccharin (Benzoessäuresulfimid und seine Natrium- oder Kalziumverbindung)
    - Zyklamat (Cyclohexylsulfaminsäure und ihre Natrium- oder Kalziumverbindung);
  - c) sonstige vom Minister für Gesundheitswesen genehmigte Süßungsmittel.

4. Der Gehalt an Süßstoffen in alkoholfreien Erfrischungsgetränken darf 0,6 g Zyklammat je Liter — berechnet als Natriumsalz der Cyclohexylsulfaminsäure — und 0,1 g Saccharin je Liter — berechnet als Natriumbenzoessäuresulfimid — nicht überschreiten.

**III.**

**Anforderungen an die Kennzeichnung**

1. Diabetiker-Lebensmittel sind zusätzlich zu den Festlegungen der Anordnung über die Kennzeichnung der Lebensmittel im Lebensmittelverkehr in nachstehender Weise zu kennzeichnen:
  - a) Angabe der Warenart und/oder Sorte in Verbindung mit dem Wort „Diabetiker“ in einheitlicher Schriftgröße;
  - b) Kohlenhydrate — einschließlich der zugesetzten Zuckeraustauschstoffe;
  - c) Fett und Eiweiß;
  - d) Zuckeraustauschstoffe nach Art und Menge;
  - e) Art des eingesetzten Süßstoffes; bei Süßungsmittelkombination Zyklammat/Saccharin (10 : 1) „mit Zyklammat“;
  - f) Energiegehalt;
  - g) Kohlenhydrateinheiten, (KHE) je 100 g bzw. 100 ml Lebensmittel — berechnet aus den Kohlenhydraten gemäß Buchst. b;
    - 1 KHE entspricht 10 g Kohlenhydraten. Angabe in halben und ganzen KHE;
    - Bei Diabetiker-Lebensmitteln, deren Gehalt an verdaulichen Kohlenhydraten weniger als 3 g in 100 g bzw. 100 ml bzw. weniger als 3 g je Verkaufseinheit beträgt, sind die Kohlenhydrateinheiten in der Kennzeichnung nicht anzugeben. In diesen Fällen ist zu kennzeichnen „Bis 100 g ohne Anrechnung auf KHE“.
  - h) Beim Einsatz von Sorbit bzw. Xylit „Verzehr von mehr als 30 g Sorbit“ bzw. „Xylit pro Tag nach ärztlicher Empfehlung“.
  - i) Die Angaben gemäß Buchst. g sind bei Verkaufseinheiten unter 100 g auf die Verkaufseinheit zu beziehen.
2. Süßungsmittel für Diabetiker sind zusätzlich zu den Festlegungen der Anordnung über die Kennzeichnung der Lebensmittel im Lebensmittelverkehr in nachstehender Weise zu kennzeichnen:
  - a) Angabe des Energiegehaltes bei Zuckeraustauschstoffen;
  - b) Hinweise auf die Süßkraft bei Süßstoffen — bezogen auf Saccharose;
  - c) Zyklammat und Zyklammat-Saccharin-Mischungen in Pulver- oder Tablettenform bzw. als Lösung müssen in der Kennzeichnung den Zusatz enthalten:
    - „Für Schwangere, Säuglinge und Kleinkinder nicht geeignet.“

**Anlage 2**

zu vorstehender Anordnung

**Kochsalzarme und natriumarme Lebensmittel sowie Diätsalze**

**I.**

**Begriffsbestimmung**

1. Kochsalzarme Lebensmittel sind diätetische Lebensmittel, die gegenüber vergleichbaren gesalzenen Lebensmitteln keinen oder nur einen geringen Kochsalzzusatz enthalten